

Informationsbrief

Februar 2012

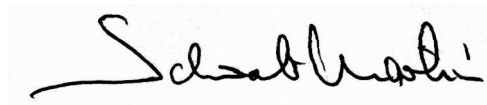
für Gewerbetreibende mit mehr als fünf Arbeitnehmern, GmbH,
OHG, KG und Steuerzahler im Spitzensteuersatz

Sehr geehrter Mandant,

Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere wichtige Themen.

Falls Sie Fragen dazu haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Ansprechpartner.

Mit besten Grüßen



Martin Schwab

(Diplom-Kaufmann, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater)

Inhaltsverzeichnis:

1. Freiberufler und Gewerbetreibende
 - 1.1. Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware

1. Freiberufler und Gewerbetreibende

1.1. Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware

Bei Software handelt es sich nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann um ein immaterielles Wirtschaftsgut, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist.

Die negative Folge: Ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag scheidet aus, da nur materielle bewegliche Wirtschaftsgüter begünstigt sind.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof lässt im Urteilsfall indes offen, ob er der Verwaltungsauffassung folgt, nach der Trivialprogramme bis 410 EUR materielle Wirtschaftsgüter sind (BFH-Urteil vom 18.05.2011, Az. X R 26/09).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.